

## **Anlage II: Praktikumsordnung**

### **Praktikumsordnung**

- Teil A      Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro**
- Teil B      Die Praxisanteile im Studium und allgemeine  
Regelungen**
- Teil C      Das Orientierungspraktikum**
- Teil D      Die Praxissemester im 4. und 7.Semester**

# TEIL A PRAKTIKUMSAUSSCHUSS UND PRAKTIKUMSBÜRO

## § 1 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
  1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
  2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs Sozialwesen,
  - ein Student bzw. eine Studentin des Fachbereichs Sozialwesen,
  - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen,
  - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praxisstellen,
  - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Praktika, insbesondere auch bei Auslandspraktika,
  - die vorbereitende Organisation und Koordination der Praxisanteile sowie die Durchführung der Einführungsveranstaltungen,
  - die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Praktika
  - die Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der abgeleiteten Praktika
  - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit den Praktika entstehenden Fragen
  - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines Praxistags für anleitende Fachkräfte aus der Praxis (Sommersemester) und für Lehrende des Fachbereichs Sozialwesen (Wintersemester)
  - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden des Fachbereichs Sozialwesen in allen die Praktika betreffenden Fragen.

## **TEIL B     DIE PRAXISANTEILE DES STUDIUMS UND ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 2     Vorpraxis**

- (1) Vor Aufnahme des Studiums ist – als Voraussetzung der Einschreibung – eine fachliche Vorbildung durch die Ableistung eines 8-wöchigen Praktikums im sozialen Bereich nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Im Übrigen werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung sowie eine mindestens 15-monatige berufliche Tätigkeit in einem sozialen Berufsfeld als praktische Vorbildung anerkannt. Über die Anrechnung von Zeiten eines Vorpraktikums, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zugangs zur Fachhochschule in einer anderen Fachrichtung abgeleistet wurde, entscheidet der Dekan (§ 3 Prüfungsordnung).

### **§ 3     Dauer, Gliederung und Verlauf der Praxisanteile im Studium**

Die Praxisanteile während des Studiums umfassen:

1. ein sechswöchiges Orientierungspraktikum im Grundstudium nach dem 2. Semester
2. wahlweise ein Praxisprojekt im Rahmen des Schwerpunktstudiums im 5. und 6. Semester (näheres regelt die Studienordnung § 5 Abs.1)
3. die Praxissemester im 4. und 7. Semester mit einer Gesamtdauer von mindestens 40 Wochen.

Die Praktika sollen jeweils in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit absolviert werden.

### **§ 4     Anerkennung von Praxisstellen, Ausbildungsvertrag**

- (1) Praktika können nur in anerkannten Praxisstellen absolviert werden. Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Praktikumsausschuss vor Antritt des Praktikums. Praxissemester sollen nicht im eigenen/elterlichen Betrieb absolviert werden. Geeignet sind Praxiseinrichtungen, die
  1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung des Fachbereichs Sozialwesen wahrnehmen,
  2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
  3. eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 2 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiter und -Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen und -Sozialpädagoginnen betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (3) Bei noch nicht anerkannten Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen, der folgende Angaben enthalten muss:
  1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle und des Trägers,
  2. Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Praxisstelle,
  3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft.
  4. Beschreibung der Aufgabenschwerpunkte im Praktikum .
- (4) Die Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss widerrufen, wenn
  1. nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die

Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,  
2. die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt.  
Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

- (5) Zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und der Ausbildungsstelle ist nach erfolgter Genehmigung der Einrichtung als Praxisstelle (Anerkennung) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen (Formular). Dieser begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

## **§ 5 Status der Praktikanten und Praktikantinnen**

- (1) Das Orientierungspraktikum sowie die Praxissemester sind von der Studienordnung vorgeschriebene integrierte Bestandteile des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (2) Die Praktikanten und Praktikantinnen bleiben Ihrem Status nach Studierende der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Die/der Studierende ist kein/e Praktikant/in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Berufsausbildungsförderungsgesetzes.

## **§ 6 Haftung und Unfallversicherung während der Praktika**

- (1) Während der Praktika sind die Studierenden nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- (2) Studierende im Praktikum (einschließlich Auslandspraktika) sind im Rahmen der jeweils gültigen Verträge des Studentenwerkes Erfurt-Ilmenau auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht weltweit versichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kfz.
- (3) Im Versicherungsfall muß unverzüglich eine Meldung an das Zentrale Studenten-Sekretariat vorgenommen werden. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

## **§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht**

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle (§ 203 f. StGB).

## **§ 8 Regelungen für behinderte, chronisch kranke oder alleinerziehende Studierende**

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praktika berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

## **TEIL C DAS ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM**

### **§ 9 Ziele**

Während des Orientierungspraktikums sollen die Studierenden

- ein Tätigkeitsfeld bzw. eine Institution der sozialen Arbeit umfassend kennenlernen,
- sich im eigenständigen Berufsprofil der Sozialen Arbeit orientieren und informieren,
- durch Selbsterfahrung die eigene Motivation für Studium und Beruf klären,
- sich unter Anleitung im ersten beruflichen Handeln üben.

### **§ 10 Zeitpunkt und Dauer**

(1) Das Orientierungspraktikum ist in der Zeit nach Ende des zweiten und vor Beginn des dritten Semesters (vorlesungsfreie Zeit) mit einer Gesamtdauer von sechs Wochen zu absolvieren.

(2) Das Orientierungspraktikum ist als Blockpraktikum durchzuführen, d.h. es darf durch Urlaub nicht verkürzt oder unterbrochen werden.

### **§ 11 Regelungen bei Abwesenheit**

(1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der/des Studierenden oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von mehr als 5 Arbeitstagen muss in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachgeholt werden.

(2) Über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Praxisstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen zuzusenden. Das Praktikumsbüro erhält eine Kopie.

### **§ 12 Freistellung**

(1) Nach Antragstellung an den Praktikumsausschuss kann der oder die Studierende vom Orientierungspraktikum freigestellt werden, wenn eine mindestens 12-monatige hauptamtliche Beschäftigung in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit bzw. die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Zivildienstes in einer sozialen Einrichtung nachgewiesen wird.

(2) Die anzuerkennenden Tätigkeiten dürfen nicht Abschnitt einer anderen Ausbildung oder Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Voraussetzung der Einschreibung sein. Der Antrag auf Freistellung muss eine dahingehende Erklärung des bzw. der Studierenden enthalten.

### **§ 13 Auswertung**

(1) Bis zum 30.9. des Jahres ist dem Praktikumsbüro der Tätigkeitsnachweis (Formular) und ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(2) Der Praktikumsbericht wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung im 3. Semester ausgewertet, die der Vorbereitung auf die Praxissemester dient.

## **TEIL D     DIE PRAXISSEMESTER IM 4. UND 7. SEMESTER**

### **§ 14     Ziele der Praxissemester**

Die Praxissemester sollen

- die Studierenden in geeigneten Praxisstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse selbst in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im weiteren Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben für das Hauptstudium bzw. Fragestellungen für die Diplomarbeit zu entwickeln.

### **§ 15     Form und Ablauf der Praxissemester**

- (1) Zur Auswertung und Nachbereitung der Erfahrungen aus dem Orientierungspraktikum sowie zur intensiven Vorbereitung auf die Praxissemester findet im 3. Semester eine entsprechende Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS statt. Die Teilnahme ist für alle Studierenden obligatorisch und eine Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Praxissemester. Näheres regelt die Prüfungsordnung § 11 (1).
- (2) Die Praxissemester finden im 4. und 7. Semester statt. In begründeten Ausnahmefällen kann nach schriftlichem Antrag an den Praktikumsausschuss bis zum 30.05. des Jahres das zweite Praxissemester im 5. Semester angeschlossen werden. Ausnahmen können insbesondere geltend gemacht werden, wenn
  - das fachliche Erfordernis zur unmittelbaren Fortführung des Praktikums durch die Praxisstelle nachgewiesen wird,
  - schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, die ein Praktikum im 7. Semester erheblich erschweren würden,
  - ein geplantes Auslandspraktikum zu einem späteren Zeitpunkt nicht stattfinden kann.
- (3) Die Praxissemester umfassen eine Gesamtdauer von mindestens 40 Wochen Vollzeittätigkeit sowie praxisbegleitende Veranstaltungen am Fachbereich Sozialwesen im Umfang von 2 SWS je Semester. Die Mindestdauer für ein Praxissemester beträgt 16 Wochen, das andere Praxissemester verlängert sich entsprechend.
- (4) Das erste Praxissemester wird in einer durch den Fachbereich Sozialwesen anerkannten Praktikumsstelle absolviert. Es kann nur angetreten werden, wenn die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Fehlt eine Prüfungsleistung aus dem Grundstudium, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zulassung zum ersten Praxissemester genehmigt werden. Das Vordiplom muss zum Ende des 5. Semesters vollständig abgeschlossen sein.
- (5) Das zweite Praxissemester kann wahlweise absolviert werden
  - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter einer speziellen, fest umrissenen Aufgabenstellung
  - in einer Einrichtung Sozialer Arbeit im Ausland
  - nach Angebot innerhalb eines Praxisprojekts einer Einrichtung Sozialer Arbeit unter Mitwirkung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen
  - nach Angebot im Rahmen eines Praxisforschungsprojekts unter Anleitung einer Professorin bzw. eines Professors des Fachbereichs Sozialwesen.

## **§ 16 Auslandspraktika**

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praxisstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praxisstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises, der Beurteilung und des Praktikumsberichts.

## **§ 17 Regelungen bei Abwesenheit**

- (1) Ein krankheitsbedingter Ausfall der oder des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes von insgesamt mehr als 15 Arbeitstagen ist in Absprache mit der Praktikumsstelle und dem Praktikumsbüro nachzuholen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend.

## **§ 18 Anrechnung von Praxistätigkeiten auf die Dauer der Praxissemester**

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss das erste Praxissemester (20 Wochen) erlassen werden.
- (2) Wurden anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt, muß ihr zeitlicher Umfang insgesamt der dreijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.
- (3) Für einschlägig berufstätige Studierende ist nach Antrag an den Praktikumsausschuss eine vollständige bzw. teilweise Freistellung von beiden Praxissemestern möglich (Einzelfallprüfung).
- (4) Der Antrag auf Freistellung ist spätestens zur letzten Sitzung des Praktikumsausschusses des dem Praktikum vorausgehenden Semesters zu stellen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend und erfordert eine dahingehende schriftliche Erklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

## **§ 19 Fachliche Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxissemester**

- (1) Die Begleitung der Praxissemester obliegt den Lehrkräften des Fachbereichs Sozialwesen mit Unterstützung des Praktikumsbüros und den anleitenden Fachkräften in den Praxisstellen.
- (2) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an, die der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der eigenen beruflichen Rolle und Motivation sowie der Verknüpfung theoretischer Ausbildungsinhalte mit der beruflichen Praxis dienen.
- (3) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist für die Praktikanten und Praktikantinnen verpflichtend und wird durch einen Nachweis (Formular) bescheinigt.

- (4) Die Praktikanten und Praktikantinnen sind von ihren Praxisstellen zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen und für die individuelle Vor- und Nachbereitung des Praktikums für einen Studientag je Praktikumswoche freizustellen.
- (5) Ist aufgrund der Entfernung der Praxisstelle vom Hochschulort die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, sind die Studierenden verpflichtet, an einer näher gelegenen anderen Hochschule (im Ausland: an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte) Praxisbegleitung in dem Umfang wahrzunehmen, wie sie durch die Hochschule angeboten wird. Dies ist durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- (6) Die Praxissemester sind nach einer individuellen Lernzielvereinbarung durchzuführen, die gemeinsam von der anleitenden Fachkraft und dem Praktikanten bzw. der Praktikantin erarbeitet wird. Die Lernzielvereinbarung soll die anzustrebenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und Selbstkompetenzen beinhalten und ist zu Beginn der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zur 2. Sitzung des jeweiligen Semesters der Lehrkraft vorzulegen.
- (7) In regelmäßigen Abständen lädt der Fachbereich Sozialwesen die anleitenden Fachkräfte zu einem Austausch über Erfahrungen und Probleme der Praktika sowie über aktuelle Entwicklungen in Forschung und Praxis ein. Dies kann auch in Form eines Weiterbildungsangebots erfolgen.

## **§ 20 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen**

- (1) Zeigt sich während der Praxissemester, daß die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praxisstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.
- (2) Am Ende des Praktikums händigt die Praxisstelle dem bzw. der Studierenden einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine qualifizierte Beurteilung aus.

## **§ 21 Auswertung der Praxissemester**

- (1) Zur individuellen Systematisierung, Auswertung und Reflexion der in den Praxissemestern gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ist für jedes Praxissemester ein Praktikumsbericht anzufertigen.
- (2) Jeder Bericht soll ausgehend von der Lernzielvereinbarung individuelle beruflich motivierte Lernerfahrungen widerspiegeln und exemplarisch mittels Auswertung relevanter Fachliteratur Bezüge zur erlebten Berufspraxis herstellen. Darüber hinaus soll der Bericht zum zweiten Praxissemester konkreten Bezug nehmen auf die zu Beginn des Semesters festgelegte Fragestellung zum Praktikum.
- (3) Der Bericht zum ersten Praktikum ist zu Beginn des 5. Semesters im Praktikumsbüro einzureichen. Er ist Grundlage für ein Auswertungsgespräch mit einer Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen. Der genaue Abgabetermin wird durch das Praktikumsbüro spätestens Ende des 4. Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung zum Auswertungsgespräch erfolgt nur, wenn neben dem Praxisbericht auch der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie der Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung fristgerecht eingereicht wurden.
- (5) Im Ergebnis des Auswertungsgesprächs kann die Auflage zur teilweisen oder vollständigen Überarbeitung des Praktikumsberichts erteilt werden. Nur wenn das erste Praxissemester auf Grundlage der eingereichten Nachweise und des

Auswertungsgesprächs erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Genehmigung für das zweite Praxissemester erfolgen.

- (6) Die Nachbereitung und Auswertung des zweiten Praxissemesters findet als Blockveranstaltung in der ersten Woche des 8.Semesters statt. Basis ist der bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vorliegende Praktikumsbericht. Die Blockveranstaltung ist obligatorisch. Sie beinhaltet das für die staatliche Anerkennung erforderliche Kolloquium und dient zugleich der Überleitung zur Diplomarbeit.

## **§ 22 Meldung und Zulassung zum Kolloquium**

- (1) Für die Meldung zum Praxiskolloquium des zweiten Praxissemesters sind spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres im Praktikumsbüro vorzulegen:
1. Der Praktikumsbericht,
  2. der Tätigkeitsnachweis (Formular) und die Beurteilung
  3. der Nachweis über die Teilnahme an der praxisbegleitenden Veranstaltung (Formular),
  4. der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium (Formular).
- (2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen stellt das Praktikumsbüro fest, ob die formalen Anforderungen der Praxissemester erfüllt wurden. Der Praktikumsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Kolloquium.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nicht, wenn aus Gründen, die der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat
1. die Meldefrist versäumt wurde
  2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  3. die Anforderungen des Praxissemesters aufgrund der Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 nicht erfüllt wurden,
  4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zum Kolloquium erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 23 Kolloquium zur staatlichen Anerkennung**

Im Praxiskolloquium wird auf Grundlage des eingereichten Berichts zum zweiten Praxissemester festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in §14 benannten Ziele realisieren konnte. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Diploms am Ende des Studiums verliehen wird.

## **§ 24 Kolloquiumskommission**

- (1) Das Praktikumsbüro organisiert und koordiniert die Kolloquiumskommissionen und -termine. Eine Kommission besteht aus:
1. einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen.
  2. einer Fachkraft aus der Berufspraxis, die mindestens die Anforderungen nach § 4 (2) erfüllt, im Vertretungsfalle einer weiteren Lehrkraft des Fachbereichs Sozialwesen.
- (2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 25 Durchführung des Praktikumskolloquiums**

- (1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld, durchgeführt.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen soll sie sich um 20 Minuten für jeden Studierenden bzw. jede Studierende verlängern.
- (3) Das Kolloquium geht von dem Praktikumsbericht des zweiten Praxissemesters aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der während des zweiten Praxissemesters schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Berufsfeld der Sozialen Arbeit.
- (4) Die Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Dabei ist der Praktikumsbericht und die Beurteilung des zweiten Praxissemesters zu berücksichtigen. Die Bewertung ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten im Anschluss an das Kolloquium bekanntzugeben.

## **§ 26 Wiederholung des Praxiskolloquiums; Nichtbestehen**

- (1) Wird das Kolloquium als "nicht bestanden" bewertet, kann es frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich z.B. auf die Vorlage eines neuen Praktikumsberichts erstrecken können.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in Härtefällen und nach Antrag an den Praktikumsausschuss möglich. Wird dem Antrag stattgegeben, soll das Kolloquium bis spätestens Ende des Semesters stattfinden.
- (3) Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß gilt das Kolloquium als „nicht bestanden“. Näheres regelt § 10 der Prüfungsordnung.
- (4) Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Wird das Kolloquium endgültig mit "nicht bestanden" bewertet, ist dies dem Studierenden bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 27 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen**

Nach Abschluss des Kolloquiums kann der/die Studierende auf Antrag an den Praktikumsausschuss die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Kolloquiums zu stellen.